

Promotionsordnung
für die Philosophische Fakultät
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 23. 07. 2026

(Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2026-100)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 97 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Promotionsordnung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Promotionsordnung
für die Philosophische Fakultät
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Inhaltsübersicht:

§ 1 Grundsätzliches	3
I. Ordentliche Promotion	3
§ 2 Promotionsleistungen	3
§ 3 Gremien	3
§ 4 Verfahrensgrundsätze, Betreuung	4
§ 5 Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand	5
§ 6 Zulassung zur Doktorprüfung	7
§ 7 Dissertation	9
§ 8 Beurteilung der Dissertation	10
§ 9 Kolloquium	11
§ 10 Bewertung des Kolloquiums, Feststellung der Gesamtnote	12
§ 11 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare	13
§ 12 Ungültigkeit von Promotionsleistungen	14
§ 13 Vollzug der Promotion	15
§ 14 Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind	15

§14a Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung	15
II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms	16
§ 15 Ehrenpromotion.....	16
§ 16 Erneuerung des Doktordiploms	16
III. Promotionseignungsprüfung	16
§ 17 Promotionseignungsprüfung	16
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
§ 18 Übergangsbestimmung	18
§ 19 In-Kraft-Treten	19
- Anhang -	20

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Philosophische Fakultät verleiht für die Universität Würzburg den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) sowie im Fachgebiet Geographie den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch ordentliche Promotion oder durch Ehrenpromotion (Dr. phil. h.c. oder Dr. rer. nat. h.c.).

(2) Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerberinnen und Bewerber verliehen, welche die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und damit eine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die erheblich über die in der Magister-, Master-, Diplom- oder Staatsprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht. Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie oder einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften kann einer Person durch ordentliche Promotion nur jeweils einmal verliehen werden; auch bei binationalen Promotionen, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Fakultäten/Universitäten anderer Länder zustande kommen, wird gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen.

(3) Durch die Ehrenpromotion kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie oder einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der durch die Philosophische Fakultät vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben.

I. Ordentliche Promotion

§ 2 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen dienen dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter, eigenständiger, wissenschaftlicher Arbeit und sind:

1. eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation), entweder als Monographie (§ 7 Abs. 1) oder kumulativ als publikationsbasierte Promotionsschrift (§ 7 Abs. 2), und
2. eine mündliche Prüfung, die als Kolloquium durchgeführt wird.

§ 3 Gremien

(1) Der Promotionsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: qua Amt die Prodekanin oder der Prodekan für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie der oder die Frauenbeauftragte; qua Wahl durch den Fakultätsrat jeweils eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor (Art. 58 BayHIG) aus allen Fachgruppen (gem. Geschäftsordnung der Philosophischen Fakultät, § 2). Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre.

(2) Den Vorsitz führt die Prodekanin oder der Prodekan für den wissenschaftlichen Nachwuchs, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung oder der Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter ein anderes von der oder dem Vorsitzenden bestelltes Mitglied des Promotionsausschusses. Die Durchführung des Promotionsverfahrens innerhalb des Promotionsausschusses obliegt der bzw. dem Vorsitzenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Berechtigung zur Abnahme der Versicherung an Eides statt (§ 6 Abs. 2 Nr. 5) wird auf die oder den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses übertragen.

(3) Dem Mentorat gehören drei Personen (Mentorinnen bzw. Mentoren) an. Eines der Mitglieder ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Arbeit. Sie oder er muss Fachvertreterin bzw. Fachvertreter sein. Mindestens ein Mitglied des Mentorats muss der Fakultät hauptberuflich angehören, ein weiteres Mitglied kann einer anderen Fakultät der Universität Würzburg oder einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung angehören. Inhaberinnen und Inhaber von aus Drittmitteln finanzierten Professuren der Fakultät gelten dabei auch dann als hauptberuflich tätige Fachvertreterinnen und Fachvertreter, wenn eine hauptberufliche Tätigkeit außerhalb der Universität ausgeübt wird. Die Bestellung des Mentorats erfolgt durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Mentorats.

(4) Das Prüfungsgremium für das Kolloquium setzt sich wie folgt zusammen: die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein von ihr bzw. ihm bestellte Vertreterin bzw. bestellter Vertreter, Erstgutachterin bzw. Erstgutachter und Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter sowie die weiteren Mitglieder des Mentorats und ggf. ein oder zwei weitere Prüferinnen bzw. Prüfer sowie eine Protokollführerin oder ein Protokollführer. Soweit im Falle des § 8 Abs. 4 Satz 3 eine weitere auswärtige Gutachterin bzw. ein weiterer auswärtiger Gutachter hinzugezogen wurde, kann sie zur Prüferin oder er zum Prüfer bestellt werden.

(5) Das Prüfungsgremium für eine Promotionseignungsprüfung setzt sich wie folgt zusammen: Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder eine von ihr bzw. ihm bestellte Vertreterin bzw. bestellter Vertreter und ein oder zwei weitere Prüferinnen bzw. Prüfer sowie eine Protokollführerin oder ein Protokollführer. Die Prüferinnen bzw. Prüfer sollen Fachvertreter sein.

(6) Mentorinnen und Mentoren, Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Promotionen Befugten sein. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professor bzw. sonstige Prüfungsberechtigte können höchstens noch bis zu fünf Jahre nach Emeritierung bzw. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand zu Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer einer Dissertation durch Wegberufung aus der Fakultät aus, so kann sie oder er bis zu drei Jahre nach dem Ausscheiden als Mentorin/Mentor, Gutachterin/Gutachter bzw. Prüferin/Prüfer der zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten Dissertation bestellt werden. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss. Ist eine Betreuerin oder ein Betreuer einer Dissertation hauptberuflich tätig und ändert sich dieser Status aufgrund von Beurlaubung oder Arbeitszeitreduktion, gilt sie oder er für die zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten Dissertationen weiterhin als hauptberuflich tätig.

Bei Promotionsvorhaben, die in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchgeführt werden, können auch Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter und Prüferin oder Prüfer tätig sein. In diesem Fall muss mindestens eine weitere, dritte Gutachterin oder ein weiterer dritter Gutachter bzw. eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer der Philosophischen Fakultät angehören.

(7) Protokollführerinnen oder Protokollführer können nur hauptberufliche Mitglieder der Philosophischen Fakultät sein, die selbst promoviert sind.

§ 4 Verfahrensgrundsätze, Betreuung

(1) Zuständig für das Promotionsverfahren ist der Promotionsausschuss, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Der Promotionsausschuss kann Aufgaben auf

seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(2) Der Promotionsausschuss ist unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Betrifft ein Tagesordnungspunkt ein bestimmtes Promotionsverfahren, so wirkt hierfür im Promotionsausschuss das für dieses Promotionsverfahren bestellte Mentorat stimmberechtigt mit. Die übrigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie alle hauptberuflich an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können an den Sitzungen des Promotionsausschusses zu einem bestimmten Promotionsvorhaben und/oder Tagesordnungspunkt stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dies der bzw. dem Vorsitzenden innerhalb einer in der Ladung zu bestimmenden Frist im Einzelfall schriftlich mitteilen. Im Übrigen gelten die gemeinsamen Vorschriften für Gremien, die in der Grundordnung der Universität Würzburg niedergelegt sind.

(3) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen und der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Begutachtungsverfahren und das Kolloquium sollen binnen eines halben Jahres nach der Zulassung zur Doktorprüfung abgeschlossen sein.

(4) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit gilt Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

(5) Das Mentorat betreut die Doktorandin bzw. den Doktoranden gemäß den Grundsätzen der Philosophischen Fakultät zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden. Die Promotion wird ferner von einem Qualifikationsprogramm, das von der Fakultät und den Graduiertenschulen angeboten wird, begleitet. Näheres zu diesem Angebot regeln Vereinbarungen zwischen der Fakultät und den Graduiertenschulen.

Die Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden in einer schriftlichen Mentoratsvereinbarung festgehalten. Die erbrachten Leistungen werden dokumentiert und dem Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung beigelegt.

(6) In Konfliktfällen übernimmt die Prodekanin bzw. der Prodekan für den wissenschaftlichen Nachwuchs die Funktion der Ombudsperson.

§ 5 Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Als Doktorandin bzw. Doktorand kann zugelassen werden, wer

1. ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein Studium in einem universitären Master- oder einem Masterstudiengang einer Hochschule für angewandte Wissenschaften absolviert hat;
2. die Magister-, Diplom-, Staatsexamens- oder Masterprüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg in einem Fach oder Fachgebiet, in dem die Promotion angestrebt wird, erfolgreich abgelegt hat;
3. als Bewerberin oder Bewerber nicht-deutscher Muttersprache ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen hat;
4. bei einer Promotion in den Fächern Musikwissenschaft, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Geschichtliche Hilfswissenschaften, Landesgeschichte,

Kunstgeschichte, Ältere Deutsche Philologie, Neuere Deutsche Literaturgeschichte, Europäische Ethnologie / Volkskunde, Französisch, Italienisch, Spanisch das Latinum, in den Fächern Alte Geschichte, Griechische Philologie, Klassische Archäologie, Lateinische Philologie, Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft das Latinum und das Graecum besitzt;

5. von einem Mentorat (§ 3 Abs. 3) betreut wird.

Ein überdurchschnittlicher Erfolg i.S.v. Satz 1 Nr. 2 liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mindestens mit der Bewertung 2,00 abgelegt wurde. Der Promotionsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerber von dem Nachweis eines überdurchschnittlichen Erfolges des vorausgegangenen Studienabschlusses und vom Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses befreien. Der Promotionsausschuss kann ferner in begründeten Fällen auf den Nachweis der in Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen verzichten oder festlegen, dass das Latinum und/oder Graecum innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt wird.

(2) In Zweifelsfällen, insbesondere wenn der Studienabschluss nicht dem Fach oder Fachgebiet, in dem die Promotion angestrebt wird, zugeordnet werden kann, soll die Zulassung unter der Auflage erteilt werden, binnen eines Jahres zusätzliche Prüfungen abzulegen, um fehlende Bestandteile nachzuholen bzw. nachzuweisen. Über Art und Umfang entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Mentorats, das Ergebnis ist in der Mentoratsvereinbarung niederzulegen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein einschlägiges sonstiges dreijähriges universitäres Studium oder Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften absolviert, die entsprechende Abschlussprüfung mindestens mit der Bewertung 2,00 abgelegt und die Promotionseignungsprüfung nach § 17 bestanden hat.

(4) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen richtet sich nach Art. 86 BayHIG.

(5) Der Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand ist in schriftlicher Form an die Fakultät zu richten. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden (Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher, Scheine, Transcripts of records), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind;
2. eine unterschriebene Mentoratsvereinbarung mit Exposé und Arbeitsplan gemäß den Grundsätzen der Philosophischen Fakultät zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden;
3. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Bildungsweges;
4. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat;
5. eine Erklärung darüber, ob eine monographische oder kumulative Dissertation angestrebt wird.

(6) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ihr oder ihm gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(7) Mit Ausnahme persönlicher Qualifikationsnachweise wie z. B. Originalurkunden gehen

sämtliche dem Promotionsgesuch beigelegten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über.

(8) Über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. In den in § 5 ausdrücklich genannten Fällen sowie in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens kann auch die Mentoratsvereinbarung ergänzt oder verändert werden. Im Falle der Zulassung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Zulassungsbescheid, in dem auch ein an der Universität Würzburg eingerichtetes Studienfach ausgewiesen wird, für das sich die Doktorandin oder der Doktorand für ein Promotionsstudium einschreiben kann. Mit der Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand wird die Mentoratsvereinbarung wirksam, und es beginnt das Promotionsvorhaben.

(9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. denselben Grad einer Doktorin/eines Doktors bereits einmal verliehen bekommen hat (§ 1 Abs. 2),
2. die in Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt,
3. die in Abs. 3 geforderte Promotionseignungsprüfung nicht erfolgreich absolviert,
4. die in Abs. 5 geforderten Unterlagen ggf. unter Berücksichtigung von Abs. 6 nicht vollständig vorgelegt hat,
5. eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat,
6. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(10) Die Zulassung kann versagt werden, wenn eine Begutachtung der Dissertation durch die Prüfungsberechtigten an der Fakultät nicht gewährleistet ist.

(11) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand wird befristet erteilt für die voraussichtliche Dauer des Promotionsvorhabens einschließlich der Prüfung. Verlängerungen sind möglich bis zu einer Gesamtdauer, die dem Zeitraum entspricht, für den generell die Befristung von Arbeitsverträgen vor der Promotion zulässig wäre, zuzüglich zwei Jahre. Nach Ablauf der Frist nach Satz 2 erlischt die Mentoratsvereinbarung. Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Dissertation fertiggestellt, erfolgt mit der Zulassung zur Doktorprüfung (§ 6) unabhängig von der Begrenzung nach Satz 2 auch die erneute Zulassung als Doktorandin oder Doktorand bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses des Promotionsverfahrens (§ 10 Abs. 5).

§ 6 Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Zur Doktorprüfung kann zugelassen werden, wer

1. als Doktorandin oder Doktorand an der Philosophischen Fakultät zugelassen ist;
2. im Rahmen der Zulassung ausgesprochene Auflagen vollständig erfüllt hat;
3. die vereinbarte Dissertationsleistung fertiggestellt hat;
4. die übrigen im Rahmen des Mentorats vereinbarten Leistungen erfüllt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist in schriftlicher Form an die Fakultät zu richten. Ihm sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Bildungsweges,

2. Nachweise über die erbrachten Leistungen, die im Rahmen des Mentorats vereinbart wurden sowie Nachweise über die Erfüllung von evtl. im Rahmen der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand erteilten Auflagen,
 3. die Dissertationsleistung (Monographie oder kumulativ) in vier Exemplaren und zweifach auf elektronischem Speichermedium in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart,
 4. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung, insbesondere darüber, dass
 - die Bewerberin oder der Bewerber im Falle einer monographischen Dissertation diese selbständig angefertigt und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, im Falle einer kumulativen Dissertation die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Anteile selbständig angefertigt und keine anderen als die von ihr/ihm angegeben Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
 - die Bewerberin oder der Bewerber die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuerinnen bzw. Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
 - die Regeln der Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden,
 5. die Bestätigung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, dass sie oder er die Dissertation betreut hat,
 6. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin mit möglichst je einem Exemplar derselben,
 7. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation bereits bei einem früheren Prüfungsverfahren eingereicht hat (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2),
 8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht im öffentlichen Dienst befindet und nicht als Studentin oder Student an der Universität Würzburg eingeschrieben ist,
 9. ein Vorschlag für die gewünschten Prüferinnen/Prüfer für das Kolloquium.
 10. Im Falle einer kumulativen Dissertation eine Bestätigung aller Koautorinnen und Koautoren oder bei Nichtverfügbarkeit ersatzweise der Korrespondenzautorinnen oder Korrespondenzautoren, in der die Angaben über einen wesentlichen Anteil der Promovendin oder des Promovenden an den Forschungsleistungen sowie an den schriftlichen Ausarbeitungen der in der Arbeit übernommenen Veröffentlichungen bestätigt werden.
- (3) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ihr oder ihm gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (4) Eine einmalige Rücknahme des Promotionsgesuches ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt in diesem Fall bei den Akten der Fakultät. Ein erneutes Promotionsgesuch kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden. Über eine Verkürzung dieser Frist entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Über die Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. Sie ist zu versagen, wenn die in

Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind bzw. die in Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden. Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber inzwischen

1. denselben Grad einer Doktorin/eines Doktors bereits verliehen bekommen hat (§ 1 Abs. 2),
2. eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat,
3. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(6) Mit Ausnahme persönlicher Qualifikationsnachweise wie z. B. Originalurkunden gehen sämtliche dem Promotionsgesuch beigelegten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über. Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 8 Abs. 6 umgearbeitet worden sind.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung in Alleinautorschaft, durch welche die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Themen selbständig zu bearbeiten. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf mit einer früher abgefassten wissenschaftlichen Arbeit, zum Beispiel einer Magister-, Diplom-, Master-, Bachelor- oder Zulassungsarbeit, nicht identisch sein.

(2) Anstelle einer monographischen Dissertationsschrift kann nach einstimmiger Befürwortung durch das Mentorat und die Bewerberin oder den Bewerber eine publikationsbasierte Promotionsschrift als kumulative Dissertation angefertigt werden. Hierbei gilt:

1. Grundlage für die Promotionsschrift müssen mindestens drei Arbeiten in Allein- oder Hauptautorschaft in international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften oder Publikationsorganen, jeweils mit Peer-Review-Verfahren, sein.
2. Mindestens zwei dieser Artikel müssen zum Druck angenommen oder publiziert sein, ein dritter muss mindestens eingereicht und zur Begutachtung angenommen sein.
3. Die einzelnen Arbeiten müssen in einem thematischen Zusammenhang zueinander stehen sowie in ihrer Gesamtheit einer als Einheit konzipierten und eigenständig verfassten Dissertation gleichkommen.
4. In einem substanziellen eigenständigen Teil der Dissertation muss die Einheit der eingereichten Arbeiten zum Ausdruck gebracht werden. Dazu gehört insbesondere die Darlegung der übergeordneten wissenschaftlichen Fragestellung und ihrer Einordnung in den internationalen Stand der Forschung sowie die Erläuterung der eigenen Forschungsleistung und des Beitrags zum wissenschaftlichen Fortschritt.
5. Bei Veröffentlichungen mit Koautorinnen und Koautoren muss der Anteil aller beteiligten Autorinnen und Autoren an den jeweiligen Artikeln dargelegt werden.
6. Maximal eine Gutachterin oder ein Gutachter darf Koautorin oder Koautor bei einer oder mehreren der eingebrachten Publikationen sein.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder mit Genehmigung des Mentorats in englischer Sprache vorzulegen. Über die Zulassung einer anderen Sprache entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Mentorats. Die Dissertation muss in elektronischer Form in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart sowie als Typoskript, gebunden, paginiert und mit einem Titelblatt gemäß Anhang sowie mit einem Inhaltsverzeichnis versehen, vorgelegt werden. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. Im Falle der Abfassung in einer anderen Sprache muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(4) Eine eigenständige Arbeit, die bereits veröffentlicht ist, kann als Dissertation angenommen werden, wenn sie von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung und nicht älter als drei Jahre ist.

§ 8 Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Doktorprüfung bestellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Gutachterinnen/Gutachter und leitet diesen die Dissertation zur Beurteilung zu. Erste Gutachterin oder erster Gutachter soll eine der Fakultät angehörende Fachvertreterin oder ein ihr angehörender Fachvertreter sein, aus deren bzw. dessen Fachgebiet das Thema der Dissertation entnommen ist – in der Regel die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Professorin bzw. Professor sein und hauptberuflich der Fakultät angehören. Inhaberinnen und Inhaber von aus Drittmitteln finanzierten Professuren der Fakultät gelten dabei auch dann als hauptberuflich tätige Fachvertreterinnen und Fachvertreter, wenn eine hauptberufliche Tätigkeit außerhalb der Universität ausgeübt wird. Im Falle einer kumulativen Dissertation darf maximal eine Gutachterin oder ein Gutachter Koautorin oder Koautor bei einer oder mehrerer der eingebrachten Publikationen sein.

(2) Die Gutachter sollen innerhalb von drei Monaten schriftlich ihr Gutachten mit einem begründeten Notenvorschlag abgeben und die Annahme oder Ablehnung der Arbeit beantragen.

Für die Beurteilung der Dissertation gelten die folgenden Notenstufen:

0	=	summa cum laude	=	eine besonders hervorragende Leistung;
1	=	magna cum laude	=	eine sehr gute Leistung;
2	=	cum laude	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
3	=	rite	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	insufficenter	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Beantragen die Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation, erachten sie sie aber in Einzelheiten für verbesserungsbedürftig, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses aufzugeben, den Einwendungen bis zur Veröffentlichung Rechnung zu tragen (§ 11), sofern die Dissertation von der Fakultät angenommen wird. Die Auflagen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten in schriftlicher Form mitzuteilen.

(3) Liegen die Gutachten vor, so wird die Dissertation ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Begutachtung einen Monat lang zur Einsicht- und Stellungnahme durch die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie alle sonstigen hauptberuflichen habilitierten Mitglieder der Philosophischen Fakultät ausgelegt. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt den Beginn der Auslagefrist schriftlich mit. Ein Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation durch eine Einsichtsberechtigte oder einen Einsichtsberechtigten ist innerhalb dieser Auslagefrist bei der oder dem Vorsitzenden zu erheben und schriftlich zu begründen.

(4) Stimmen die Gutachterinnen oder Gutachter (oder die Gutachterin und der Gutachter) in der Beurteilung der Dissertation überein, so gilt die Arbeit mit der betreffenden Notenstufe nach Ablauf der Auslegefrist als von der Fakultät angenommen bzw. abgelehnt, sofern kein Einspruch (Abs. 3 Satz 3) eingelegt worden ist. Stimmen die Gutachterinnen oder Gutachter (oder die Gutachterin und der Gutachter) nicht überein oder hat eine bzw. einer der Einsichtsberechtigten innerhalb der Auslegungsfrist einen schriftlich begründeten Einspruch bei der oder dem Vorsitzenden erhoben, so bleibt die Entscheidung einem Mehrheitsbeschluss des Promotionsausschusses vorbehalten, der weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen kann. Soll die Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet werden, bedarf es einer dritten gutachterlichen Stellungnahme. Mindestens eine oder einer der nunmehr drei am Verfahren beteiligten Gutachter/innen muss von auswärts kommen. Widerspricht das dritte eingeholte Gutachten der Bewertung mit „summa cum laude“, gilt die Arbeit als mit dem Prädikat „magna cum laude“ bewertet.

(5) Wird die Dissertation mit der Note "insuffizienter" bewertet, so ist die Prüfung erstmalig nicht bestanden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach sechs, spätestens nach achtzehn Monaten, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung, unter Vorlage der überarbeiteten Dissertation oder der Dissertation über ein neues Thema erneut einen Zulassungsantrag stellen. Wird der Zulassungsantrag nicht fristgerecht gestellt oder die vorgelegte Dissertation wiederum mit der Note „insuffizienter“ bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Der Promotionsausschuss kann die Arbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben. Dies gilt nicht im Falle einer Wiederholungsprüfung. Wird die Arbeit nicht innerhalb von achtzehn Monaten erneut vorgelegt, gilt sie als abgelehnt und die Prüfung als erstmalig nicht bestanden; im Übrigen gilt Abs. 5 entsprechend. Anstelle der umgearbeiteten Dissertation kann die Kandidatin oder der Kandidat auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. Die erneut vorgelegte Arbeit soll möglichst von denselben Gutachterinnen oder Gutachtern (oder von derselben Gutachterin und demselben Gutachter) beurteilt werden wie die ursprüngliche.

(7) Die Fristen nach Abs. 5 und 6 verlängern sich um folgende Zeiten:

1. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes; § 14 findet entsprechende Anwendung
2. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen i.S.d. Gesetzes über die Pflegezeit;
3. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war. Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

§ 9 Kolloquium

(1) Wurde die Dissertation angenommen, so bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Prüfungsgremium (§ 3 Abs. 4) und bestimmt den Termin für die mündliche Prüfung. Die Kandidatin oder der Kandidat ist spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung unter Angabe des Prüfungsraumes und des Prüfungsgremiums schriftlich zu laden. Wo es aus Termingründen geboten erscheint, ist eine Ladung vorbehaltlich der Annahme der Arbeit möglich.

(2) Das Prüfungsgremium muss während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sein. Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten Studierende des gleichen Studiengangs oder sonstige Mitglieder der Universität als Zuhörer zulassen, wobei darauf zu achten ist, dass durch die Zulassung von Zuhörern der ordnungsgemäße Ablauf der mündlichen Prüfung nicht gestört wird. Diese Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(3) Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten statt; sie besteht aus einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten, in dem sie oder er ihre bzw. seine wissenschaftliche Befähigung beweist. Daran schließt sich eine wissenschaftliche Aussprache von angemessener Dauer an.

(4) Über das Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. der Prüfer, der Protokollführerin bzw. des Protokollführers und der Kandidatin oder des Kandidaten sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll. Die Leistung des Kolloquiums wird unmittelbar nach der Prüfung von den Prüferinnen bzw. den Prüfern mit einer in § 10 Abs. 1 bestimmten Note beurteilt. Kommt keine Einigung zustande, so gibt jede Prüferin bzw. jeder Prüfer eine Einzelnote, wobei nur ganze Noten zulässig sind. Die Summe dieser Einzelnoten wird durch die Zahl der Prüferinnen bzw. der Prüfer dividiert und so die Endnote des Kolloquiums unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen ermittelt. Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn es mindestens mit der Endnote 3,49 bewertet wird.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Kolloquium nicht bestanden, so kann sie oder er nur einmal binnen Jahresfrist, frühestens nach drei Monaten, erneut antreten. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel von den gleichen Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Einen Antrag auf Wiederholung des Kolloquiums hat die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen. Beantragt die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung oder wird das Kolloquium erneut nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden. Für die Berechnung der Fristen gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

(6) Das Kolloquium gilt ferner als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zum Kolloquium erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Im Übrigen gelten für die Wiederholung die Vorschriften des Abs. 5.

§ 10 Bewertung des Kolloquiums, Feststellung der Gesamtnote

(1) Für das Kolloquium gelten folgende Notenstufen:

0	=	summa cum laude	=	eine besonders hervorragende Leistung;
1	=	magna cum laude	=	eine sehr gute Leistung;
2	=	cum laude	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;

3	=	rite	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	insuffizienter	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

(2) Im Kolloquium werden als Notenwerte nur ganze Zahlen gegeben.

(3) Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Dissertation und der Note des Kolloquiums gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der Gesamtnote des Kolloquiums, geteilt durch drei.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung wird durch die Fakultät festgelegt und lautet bei einem Durchschnitt

bis 0,49	summa cum laude
von 0,50 bis 1,49	magna cum laude
von 1,50 bis 2,49	cum laude
von 2,50 bis 3,49	rite

Errechnet sich die Gesamtnote „0,00“ und ist die Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“ angenommen worden, wird die Gesamtnote mit „0“ mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ (eximia cum laude) erteilt.

(5) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bzw. die Vertreterin oder der Vertreter stellt unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums die Note des Kolloquiums und die Prüfungsgesamtnote fest und gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis des Promotionsverfahrens bekannt.

(6) Ist die Prüfung bestanden, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine vorläufige Bestätigung ausgehändigt. Sie enthält die Benotung der Dissertation und die Note des Kolloquiums. Sie berechtigt nicht zur Führung des Titels eines Dr. phil. oder eines Dr. rer. nat., worauf die Kandidatin oder der Kandidat ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die Dissertation in ihrer genehmigten Fassung (Abs. 6) innerhalb eines Jahres nach dem Tag der mündlichen Prüfung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies geschieht insbesondere durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift oder der Verbreitung über den Buchhandel oder die Ablieferung einer elektronischen Fassung und die Verbreitung im Internet. Unabhängig von der gewählten Form der Veröffentlichung sind im Dekanat vier photokopierte und gebundene Exemplare und eine Fassung in elektronischer Form (CD/DVD/USB) abzuliefern. Das Titelblatt der abzuliefernden Pflichtexemplare der Dissertation ist textlich nach dem Muster im Anhang dieser Ordnung zu gestalten. Für die Berechnung der Frist nach Satz 1 gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

(2) Wird die Dissertation als Photokopie vervielfältigt, so ist sie kostenfrei in 35 Pflichtexemplaren bei der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek abzuliefern. Die Exemplare, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, können als Typoskript angefertigt sein, dürfen aber auf keinen Fall stärker verkleinert

werden als auf das Format DIN A 5.

(3) Wenn die Dissertation in einer Fachzeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, hat die Kandidatin oder der Kandidat kostenfrei dem zuständigen Dekanat vier Exemplare als Pflichtexemplar und eine Fassung in elektronischer Form (CD/DVD/USB) sowie der Universitätsbibliothek zwei Exemplare, die auf die in Abs. 2 angegebene Art hergestellt sind, abzuliefern; im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Ortes der Dissertation ausgewiesen sein.

(4) Wird die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht, so ist sie in einer Fassung, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, der Universitätsbibliothek abzuliefern.

(5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 hat die Kandidatin oder der Kandidat der Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(6) Vor der Veröffentlichung der Dissertation ist die Vorlage samt dem im Verfahren eingereichten Manuskript der Erst- und Zweitgutachterin oder dem Erst- und Zweitgutachter vorzulegen. Die oder der Vorsitzende erteilt im Einvernehmen mit diesen das Imprimatur; in Zweifelsfällen kann eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeigeführt werden.

(7) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die oder der Vorsitzende kann auf begründeten Antrag die Frist zur Ablieferung verlängern.

§ 12 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 101 BayHIG. Zuständig ist der Promotionsausschuss. Vor einer Entscheidung über die Entziehung wird ein externes Gutachten eingeholt.

§ 13 Vollzug der Promotion

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat ihre bzw. seine Verpflichtungen nach § 11 erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. Die Doktorurkunde kann auch ausgehändigt werden, wenn das Imprimatur und ein Verlagsvertrag für den Druck der Dissertation vorliegen; in Zweifelsfällen kann die Dekanin oder der Dekan eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen.
- (2) Die Doktorurkunde wird in der Regel in deutscher Sprache ausgefertigt. Auf Antrag kann die Doktorurkunde in lateinischer Sprache ausgefertigt werden. Sie enthält das Thema und die Note der Dissertation und die des Kolloquiums sowie das Gesamtergebnis. Als Tag, an dem das Doktorexamen bestanden worden ist, wird der Termin des Kolloquiums eingesetzt, als Tag der Ausfertigung der Urkunde der Termin der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 11, im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Tag der Entscheidung der Dekanin oder des Dekans bzw. des Promotionsausschusses. Sie ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Würzburg und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen.
- (3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf die Kandidatin oder der Kandidat den Grad des Doktors der Philosophie bzw. des Doktors der Naturwissenschaften führen.
- (4) Nach Aushändigung der vorläufigen Bestätigung (§ 10 Abs. 6) kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Urkunde beim Dekanat zu stellen.

§ 14 Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§14a Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung

- (1) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist die erwarteten Promotions- oder Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen bis zu einer vom Promotionsausschuss festgelegten Frist abzulegen. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage eines Attestes einer Fachärztin oder eines Facharztes zu führen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Fristsetzungen sind den krankheitsbedingten oder den durch die Behinderung bedingten Einschränkungen anzupassen.
- (2) Macht die Doktorandin oder der Doktorand durch Attest einer Fachärztin oder eines Facharztes glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger

körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Promotions- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen zu können, hat der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; in Zweifelsfällen hat die oder der Vorsitzende die Entscheidung durch den Promotionsausschuss herbeizuführen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 15 Ehrenpromotion

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professorinnen oder Professoren durch den Fakultätsrat einzuleiten. Dieser bestellt drei Professorinnen oder Professoren zur Begutachtung der besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. Davon müssen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät angehören.

(2) Der Antrag und die Gutachten liegen anschließend drei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Fakultätsrats und die sonstigen habilitierten hauptberuflichen Mitglieder, soweit sie im Besitz der Lehrbefugnis sind, der Fakultät aus. Der Beginn der Auslegefrist ist bekannt zu geben. Die zur Einsichtnahme Berechtigten können innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Anschließend entscheiden die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Fakultätsrates, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, über den Antrag.

(4) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen die Präsidentin oder der Präsident der Universität Würzburg und die Dekanin oder der Dekan die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde, die gemäß § 13 Abs. 2 unterzeichnet wird, an die Geehrte oder den Geehrten. In der Urkunde sind die besonderen Verdienste der oder des Geehrten zu würdigen.

(5) Für den Entzug des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 12).

§ 16 Erneuerung des Doktordiploms

Die Fakultät kann ihre Doktordiplome aus Anlass der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn ihr das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, die besonderen Verdienste der Jubilarin oder des Jubilars oder ihre/seine enge Verbundenheit mit der Fakultät angebracht erscheint. Antragsberechtigt sind nur die Professorinnen oder Professoren der Fakultät.

III. Promotionseignungsprüfung

§ 17 Promotionseignungsprüfung

(1) Für die in § 5 Abs. 3 genannte Promotionseignungsprüfung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich an die Fakultät zu richten. Sie oder er hat dem Antrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über ihren oder seinen Werdegang, insbesondere das Abschlusszeugnis der Hochschule,
2. die Angaben zur Wahl des Faches und eine Erklärung zum sinnvollen inneren Zusammenhang ihres oder seines Hochschulabschlusses und des Faches,
3. eine Erklärung, ob sie oder er sich bereits an einer Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat,
4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn sie oder er nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. eine Erklärung darüber, ob ihr oder ihm ein akademischer Grad entzogen oder gegen sie oder ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

(3) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber keinen Hochschulabschluss mit mindestens der Note 2,00 nachweist,
2. die Bewerberin oder der Bewerber nicht die Unterlagen nach Abs. 2 vorlegt und die erforderlichen Erklärungen abgegeben hat,
3. die Bewerberin oder der Bewerber sich der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
4. die Bewerberin oder der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung an der Universität Würzburg oder einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat.

(4) Ist die Bewerberin oder der Bewerber von der Prodekanin oder dem Prodekan für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Philosophischen Fakultät zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, so bestellt die Prodekanin oder der Prodekan für den wissenschaftlichen Nachwuchs die Gutachterinnen und Gutachter sowie das Prüfungsgremium (§ 3 Abs. 5) und sorgt für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen, den jeweils üblichen Fachstandards entsprechenden schriftlichen Arbeit und
2. einer mündlichen Prüfung.

(6) In der Promotionseignungsprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er über die für die Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach verfügt. In der wissenschaftlichen Arbeit soll die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, in der Regel vier Monate, ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema wird vom Prüfungsgremium festgelegt und von der Prodekanin oder dem Prodekan für den wissenschaftlichen Nachwuchs zugewiesen. Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, die die Prodekanin oder der Prodekan für den wissenschaftlichen Nachwuchs bestellt, zu begutachten. Die Begutachtung ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten abzuschließen. Sprechen sich beide Gutachterinnen oder Gutachter übereinstimmend für die Annahme aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, im Übrigen ist sie abgelehnt. Sie gilt ferner als abgelehnt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die wissenschaftliche Arbeit nicht fristgerecht einreicht. Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt,

so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(7) Ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, hat sich die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung, die innerhalb eines weiteren halben Jahres stattfindet, zu unterziehen. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Ihr Gegenstand sind Module aus den Studiengängen des angestrebten Promotionsfaches im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die vom Prüfungsgremium festgelegt und dem Prüfling zeitnah nach Annahme der wissenschaftlichen Arbeit mitgeteilt werden. Die Prüfung wird vom Prüfungsgremium durchgeführt und dauert 60 Minuten. Zur mündlichen Prüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Prodekanin oder dem Prodekan für den wissenschaftlichen Nachwuchs mit einer Frist von einer Woche geladen. Erscheint sie oder er aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsgremium muss während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sein. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Genügen die Leistungen nicht den Anforderungen in allen geprüften Modulen, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(8) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden, kann diese auf Antrag einmal wiederholt werden. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht der Bewerberin oder dem Bewerber wegen besonderer von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Hat die Bewerberin oder der Bewerber auch die Wiederholung nicht bestanden oder die Wiederholung nicht fristgerecht beantragt, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

(9) Über das Ergebnis der Promotionseignungsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber von der Prodekanin oder dem Prodekan für den wissenschaftlichen Nachwuchs einen Bescheid.

(10) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft die Prodekanin oder der Prodekan für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Philosophischen Fakultät die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmung

(1) Promotionsverfahren, in denen die Dissertation bereits abgegeben wurde, werden nach den Bestimmungen derjenigen Promotionsordnung durchgeführt, die zum Zeitpunkt der ersten Abgabe der Dissertation in Kraft war. Abweichend hiervon wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der vorliegenden Ordnung geprüft, wenn sie oder er dies ausdrücklich wünscht. Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 10) schriftlich abzugeben.

(2) In Promotionsverfahren, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung als Doktorandin oder Doktorand zugelassen, die Dissertation jedoch noch nicht abgegeben ist, kann die Prüfung gemäß der jeweiligen Promotionsordnung, unter welcher die Bewerberin oder der Bewerber zur Promotion zugelassen wurde, erfolgen. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers an das Dekanat der Philosophischen Fakultät innerhalb einer Frist von sechs

Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung (Ausschlussfrist).

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Oktober 2015 (https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2015/2015-192.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2018 (https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2018/2018-33.pdf), mit den sich aus § 18 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Würzburg, den 23.07.2026
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli

- Anhang -

A. Muster des Titelblattes der Dissertation

(Titel der Arbeit)
 Inaugural-Dissertation
 zur Erlangung der Doktorwürde der
 Philosophischen Fakultät
 der
 Julius-Maximilians-Universität Würzburg
 Vorgelegt von
 (Vor- und Zuname)
 aus (Heimat- oder Wohnort)
 (Druck- oder Verlagsort)
 Jahreszahl

B. Muster für die Rückseite des Titelblattes

Erstgutachterin bzw. Erstgutachter: Professor Dr.
 Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter: Professor Dr.
 Tag des Kolloquiums:

C. Muster für die Versicherung an Eides Statt

Versicherung an Eides Statt

Ich,.....
 (Vorname, Name, Anschrift, Matrikel-Nr.)

versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich meine Dissertationsleistung (Titel) selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt, alle Stellen, die ich wörtlich oder dem Sinne nach aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht und ich auch keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Ich versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die Regeln der Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis eingehalten habe, insbesondere, dass ich die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet habe, die gegen Entgelt Betreuerinnen bzw. Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

 Ort, Datum

 Unterschrift